

S a t z u n g
über die Benutzung und die Gebühren für das Bürgerhaus
der Ortsgemeinde Hasselbach
vom 17. Juli 1995

Zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 19. Mai 2023

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Hasselbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie der §§ 1 und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Benutzungsrecht

Den Einwohnern und allen Vereinen und Verbänden im Bereich der Ortsgemeinde Hasselbach steht das Recht auf Benutzung folgender Räume und Einrichtungen des Bürgerhauses im Rahmen dieser Satzung zu:

1. Saal
2. Küche
3. Terrasse
4. Toiletten
5. Bier- und Getränkeraum

Für auswärtige Personen, Vereine und Verbände wird das Benutzungsrecht nur insoweit eingeräumt, als es nicht durch den ortsansässigen Personenkreis geltend gemacht wird.

§ 2
Benutzungsmöglichkeit

Die in § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können für Familienfeiern und Veranstaltungen gesellschaftlicher Art benutzt werden. Inventar des Bürgerhauses wird nicht verlieren und ausschließlich im Bürgerhaus verwendet.

§ 3
Haftung

Der Benutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche während der Benutzungszeit entstehenden Schäden an dem Gebäude sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen.

§ 4
Pflichten des Benutzers

- (1) Der Benutzer hat die überlassenen Räume einschließlich der mitbenutzten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich besenrein zu reinigen und an die Ortsgemeinde bzw. deren Beauftragten zu übergeben
- (2) Die Endreinigung erfolgt durch die Ortsgemeinde zu Lasten des Mieters.
- (3) Die benutzen Küchengeräte, das Küchengeräte (Porzellan) und Gläser sind nach Beendigung der Benutzung dem Hausverwalter wieder ordnungsgemäß zu übergeben.

§ 5
Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung des Bürgerhauses werden folgende Gebühren erhoben:

| Veranstaltungen je Tag | Saal |
|---|-------------|
| a) gesellschaftlicher Art (z. B. Familienfeier) | 77 € |
| b) Beerdigungs- bzw. Nachkaffee (Benutzung bis 19 Uhr) | 40 € |
| c) Kulturelle Veranstaltungen, Sport- bzw. Konzertveranstaltungen durch örtliche Vereine | 100 € |

Für gewerbliche Nutzungen (z. B. Verkaufsveranstaltungen, Ausstellungen gewerblicher Art) wird ein Zuschlag von 100 % auf die Gebühren der Buchstaben a) bis c) erhoben.

- (2) Neben den Gebühren unter (1) Buchstabe a) bis c) sind die anfallenden Wasser-, Abwasser-, Heizkosten, Stromverbrauchs- und Müllgebühren sowie die sonstigen Bewirtschaftungskosten zu entrichten, die besonders festgesetzt werden.
- (3) Bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung der o.g. Räumlichkeiten ist eine Kautionshöhe in Höhe der jeweiligen Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (4) Zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 1 ist eine Reinigungsgebühr von 40 € zu zahlen.
- (5) Für die Benutzung durch andere Personen oder Vereine bzw. Verbände nach § 1 sind die sonstigen Entgelte durch eine Vereinbarung festzulegen.
- (6) Für Schäden am Gebäude, an Geräten und Einrichtungsgegenständen, die durch unsachgemäße Nutzung oder vorsätzlich verursacht wurden, sind die Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten zu zahlen.
Für unbrauchbar gewordenes Geschirr (Porzellan, Gläser usw.) sind die Wiederbeschaffungskosten zu zahlen.

§ 6

Benutzung durch örtliche Vereine

- (1) Den örtlichen Vereinen wird die Nutzung des Saales für Vereinszwecke kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (2) Bei kommerziellen Veranstaltungen der örtlichen Vereine sind Gebühren nach § 5 Abs. 1, 2 und 4 zu entrichten.

§ 7

Lieferungsvereinbarungen

Der Benutzer des Bürgerhauses ist verpflichtet, die sich aus Lieferverträgen ergebenden Vereinbarungen (z. B. Getränkelieferverträge) zu beachten und einzuhalten. Hierzu erfolgt gemeindlichen Einrichtungen. Bei Verstoß gegen derartig bestehende Vereinbarungen haftet der Benutzer für sämtlich Schäden, die der Ortsgemeinde Hasselbach entstehen.

§ 8

Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Rückständige Gebühren und Forderungen unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hasselbach, den 17. Juli 1995
Ortsgemeinde Hasselbach

Meutsch
Ortsbürgermeister